



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Doppelnutzungsgebot beim Ganztagsausbau

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Gemäß der FAQ zum Ganztagsprogramm II (Stand Juni 2026) wird zur Prüfung des Doppelnutzungsgebots „eine nachvollziehbare Darstellung der vorhandenen Raumsituation, der bestehenden Nutzungen sowie Gründe, die einer weitergehenden Doppelnutzung entgegenstehen“¹ gefordert. Im Weiteren sind konkrete Anforderungen an die Darstellung der Nutzung je Raum definiert.

1. Wie, in welcher Form und in welchem Umfang wurde das Doppelnutzungsgebot bei Antragstellung im ursprünglichen Verfahren (bis Juni 2026) abgefragt?

Antwort:

Von Beginn an wurde das Doppelnutzungsgebot in Bezug auf die vorhandenen Bestandsgebäude im Antragsformular abgefragt. Die entsprechende Angabe war auf Seite 5 des Antragsformulars vorgesehen und damit Bestandteil jedes Antrags.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/ganztagschule/Ganztage_FAQ_Investition

2. In welchem Umfang fand eine Prüfung des Doppelnutzungsgebots durch die IB.SH bei den bis Juni bewilligten Anträgen statt?

Antwort:

Bei den bis Juni 2026 bewilligten Anträgen prüfte die IB.SH, ob die erforderlichen Angaben zur Doppelnutzung im Bestand vollständig vorlagen. Soweit sich aus den Antragsunterlagen erkennbare Widersprüche oder Unklarheiten ergaben, wurden diese im weiteren Bewilligungsverfahren durch Rückfragen bei den Antragstellern geklärt.

3. Seit wann und weshalb wurde eine Koordinierungsrunde mit dem Ministerium eingerichtet?

Antwort:

Bereits im Vorfeld der Antragsphase fand eine enge Abstimmung zwischen der IB.SH und dem Bildungsministerium statt. Zu Beginn der Antragsbearbeitung im Jahr 2024 war zudem eine Mitarbeiterin des Ministeriums tageweise bei der IB.SH vor Ort in die konkrete Abstimmung zu den eingegangenen Anträgen eingebunden. Darüber hinaus fanden fortlaufend Abstimmungen zwischen IB.SH und Ministerium zu unterschiedlichen Fragestellungen statt.

Im Zuge der von der IB.SH vorgenommenen Aufteilung und parallelen Bearbeitung der Antragsprüfung in verschiedenen Teilarbeitsgruppen wurde im Juli 2026 eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Bildungsministerium für Förderfälle mit einem Volumen von mehr als 1,5 Mio. Euro eingerichtet.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, dem erhöhten Abstimmungsbedarf bei größeren und komplexeren baulichen Maßnahmen Rechnung zu tragen und dadurch eine zügigere abgestimmte richtlinienkonforme Bearbeitung und Bescheidung der betreffenden Förderanträge sicherzustellen.

4. Welche Kosten wurden aufgrund welcher räumlichen Doppelnutzungen der bis Juni bewilligten Maßnahmen als nicht förderfähig beschieden? (Bitte die entsprechenden Maßnahmen sowie die jeweilige Begründung auflisten)

Antwort:

Eine Ablehnung der Förderung bzw. eine Nichtförderfähigkeit von Kosten aufgrund bestehender Möglichkeiten zur Doppelnutzung vorhandener Räumlichkeiten im Bestand ist bislang nicht erfolgt.

5. Weshalb wurde die Konkretisierung der FAQ zu den Erläuterungen der Doppelnutzung vorgenommen?

Antwort:

Die im Antragsverfahren eingereichten Angaben unterscheiden sich hinsichtlich ihres Umfangs und Detaillierungsgrads erheblich. Das verdeutlicht, dass die Anforderungen an die Darlegung der Doppelnutzungsmöglichkeiten für die Antragsteller nicht hinreichend erkennbar waren.

Vor diesem Hintergrund hat das Bildungsministerium die entsprechenden Erläuterungen in den FAQ konkretisiert, um die Anforderungen an die Darstellung der bestehenden Raumsituation, der bisherigen Nutzungen und möglicher Hinderungsgründe für eine weitergehende Doppelnutzung transparenter und einheitlicher zu gestalten und zugleich eine einheitliche Prüfung der Förderanträge zu unterstützen.

6. Ab welchen Quoten der Nutzungsverhältnisse (Schule/Ganztag) wird anerkannt, dass die Räumlichkeiten den Unterricht und die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nicht ermöglichen können?

Antwort:

Für die Doppelnutzung bestehender Räumlichkeiten sind keine festen Quoten für das Nutzungsverhältnis von Schule und Ganztag vorgegeben. Maßgeblich ist die konkrete Nutzungsmöglichkeit der jeweiligen Räumlichkeiten im Einzelfall.

7. Inwiefern ist die Erforderlichkeit der raumbezogenen Darstellung bei neugeschaffenen Räumen (wie beispielsweise Mensen, Klassen- oder Ganztags- und Mehrzweckräumen) damit vereinbar, dass die Richtlinie für die Förderfähigkeit nur darauf abstellt, dass die vorhandenen schulischen Räume keine Doppelnutzung ermöglichen?

Antwort:

Die raumbezogene Darstellung neu geschaffener Räume dient der Ermittlung des förderfähigen Umfangs der Maßnahme. Davon zu unterscheiden ist die in der Richtlinie geregelte Voraussetzung, dass vorhandene schulische Räume keine Doppelnutzung ermöglichen. Beide Anforderungen betreffen damit unterschiedliche Prüfschritte.

8. Wurden bereits Anträge nach den neuen FAQs beschieden? Wenn ja, welche Kosten wurden aufgrund welcher räumlichen Doppelnutzungen der ab Juni bewilligten Maßnahmen als nicht förderfähig beschieden? (Bitte die entsprechenden Maßnahmen sowie die jeweilige Begründung auflisten)

Antwort:

Ja, seit Veröffentlichung der angepassten FAQ im Juni 2026 wurden bereits Förderanträge beschieden. Bei diesen Bewilligungen wurden bislang keine Kosten aufgrund bestehender Möglichkeiten zur Doppelnutzung vorhandener schulischer Räumlichkeiten als nicht förderfähig eingestuft. Auch eine Ablehnung oder Kürzung der Förderung aus diesem Grund erfolgte nicht. Eine Auflistung entsprechender Maßnahmen und Begründungen entfällt daher.